

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMZ Sicherheitsdienste GmbH

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber („Kunde“) Sicherheitsdienstleistungen. Die Geschäftsbereiche des Auftragnehmers umfassen dabei: Personelle Sicherheitsdienstleistungen („1“), Revierdienstleistungen („2“), Alarmaufschaltung- und Verfolgung („3“) sowie Sicherheitstechnik („4“).
- (2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Auftragnehmer werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- (3) Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils gültigen Fassung), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – beim Auftragnehmer
- (4) Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. Dienstanweisung

- (1) Auftragnehmer und der Kunde sind verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages für Verträge betreffend der Geschäftsbereiche 1-3 eine schriftliche Dienstanweisung zu erstellen. Die Dienstanweisung ist für die Ausführung des Dienstes allein maßgebend. Sie enthält die Bestimmungen über die vom Auftragnehmer einzuleitenden Maßnahmen, Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die den Anweisungen des Kunden entsprechend vorgenommen werden sollen. Die Dienstanweisung ist Bestandteil des Vertrages. Als Dienstanweisung gilt auch ein von beiden Parteien bestätigter individueller Alarm- oder Standard-Maßnahmenplan. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Unternehmen im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmen umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen das Unternehmen über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Beanstandungen

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

- (1) Der Vertrag läuft – soweit es sich nicht um einen befristeten Vertrag handelt und nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

6. Ausführung durch andere Unternehmen

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zuverlässiger Unternehmen zu bedienen. Für die Geschäftsbereiche 1-3 ist dabei die Zulassung des Unternehmens nach §34a Voraussetzung.

7. Unterbrechung der Bewachung

- (1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- (2) Im Falle der Unterbrechung ist das Unternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder – gegenstandes kann das Vertragsverhältnis (mit Ausnahme von Kaufverträgen und Miet- oder Leasingverträgen des Geschäftsbereichs 4) von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMZ Sicherheitsdienste GmbH

9. Rechtsnachfolge

- (1) Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle für die schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- (2) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- (3) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.
- (4) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen Monaten, nachdem er Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

- (1) Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378).

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

1.	für Personenschäden	1 Million Euro,
2.	für Sachschäden	250.000 Euro,
3.	für das Abhandenkommen bewachter Sachen	15.000 Euro,
4.	für reine Vermögensschäden	12.500 Euro.

13. Zahlung des Entgelts, Rechnungslegung

- (1) Für alle temporären Dienstleistungen mit einer Laufzeit von unter einem Monat erfolgt die Rechnungslegung soweit nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar nach Abschluss der erbrachten Leistung.
- (2) Für alle Leistungen mit einer Laufzeit von über einem Monat erfolgt die Rechnungslegung, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich am Anfang des Monats für den vorangegangenen Monat
- (3) Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (4) Der Versand der Rechnung erfolgt per Email. Auf Wunsch hat der Kunde die Möglichkeit, die Rechnung in Papierform zu erhalten.
- (5) Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
- (6) Bei einer Alarmierung der Polizei oder Feuerwehr durch den Auftragnehmer oder einen Dritten gemäß Dienstanweisung bzw. Alarmplan wird diese ausschließlich im Namen und für Rechnung des Kunden, der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMZ Sicherheitsdienste GmbH

der kostenrechtliche Verursacher des polizeilichen Einsatzes ist, tätig. Unabhängig davon, ob die Rechnung auf den Namen des Auftragnehmers oder des Kunden oder des eingesetzten Dritten als direkte Kontaktperson durch die bescheidende Behörde (Polizei, Ordnungsamt o.ä.) gerichtet wird, ist der Kunde als Verursacher verpflichtet, dem Auftragnehmer den verauslagten oder noch zu verauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von acht Tagen zu erstatten.

14. Preisänderung

- (1) Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.
Sofern durch den Auftraggeber Nachweise der Kostenveränderungen verlangt werden, ist ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten -sofern eine Veränderung nicht anderweitig bekannt gemacht wurde- eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgeberverbandes / der Tarifvertragspartei; für die Geltendmachung einer Veränderung im Bereich der Versicherung die Bescheinigung des Versicherers des Auftragnehmers.

15. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

- (1) Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftragnehmer die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Der Leistungsbeginn erfolgt zum vereinbarten Termin, frühestens jedoch nach Zugang der Auftragsbestätigung.
- (2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

- (1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

17. Regelungen für den Geschäftsbereich Revierdienste

- (1) Der Revierdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen oder Auf- und Verschlüsse zu festgelegten Zeiten.
- (2) Gibt der Auftragnehmer das Revier auf, so ist er zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

18. Regelungen für den Geschäftsbereich Personelle Sicherheitsdienstleistungen

- (1) Der Separat- / Objektschutzdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter/In, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist / sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.

19. Regelungen für den Geschäftsbereich Alarmaufschaltung- und Verfolgung

- (1) In der Notrufzentrale des Auftragnehmers werden Meldungen von Einbruch-, Brand- oder sonstigen Gefahrenmeldeanlagen des Auftraggebers, entgegengenommen und bearbeitet. Eine zwischen dem AN und AG vereinbarte Dienstanweisung regelt die Bearbeitung eingehender Meldungen und gegebenenfalls einzuleitender Interventions- und Absicherungsmaßnahmen. Diese Dienstanweisung ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der AG ist für die Installation seiner Meldeeinrichtungen – soweit nicht separat beauftragt - einschließlich der notwendigen Übertragungseinrichtungen und Kommunikationswege zur Notrufzentrale des AN selbst verantwortlich.
- (3) Der AN haftet gegenüber dem AG nicht für eventuell entstehende Schäden, welche durch Störungen oder Umschaltfehler im Kommunikationsnetz bzw. andere Unzulänglichkeiten seitens des Netzbetreibers entstehen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, bei der Versendung von Alarmmeldungen per SMS, E-Mail oder die Nutzung von Dynamischen DNS Diensten.
- (4) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass statt der laut VdS-Richtlinien angemessenen Frist von 20 Minuten und aus verkehrstechnischen Gründen oder Witterungsverhältnissen im Einzelfall ggf. eine längere Anfahrtszeit zum Einsatzort benötigt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMZ Sicherheitsdienste GmbH

- (5) Der Auftraggeber ist nach Vertragsbeendigung verpflichtet, die bestehende Übertragung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsbeendigung stillzulegen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist er trotz Vertragsbeendigung bis zur endgültigen Unterbrechung der Übertragung verpflichtet, das im Vertrag vereinbarte monatliche Entgelt zu entrichten.

20. Regelungen für den Geschäftsbereich Sicherheitstechnik

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, dem von Auftragnehmer eingesetzten Personal bzw. von diesem zur Installation beauftragten Dritten zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ein Betretungsrecht zu dem Objekt, in dem die Leistung erbracht werden soll, einzuräumen. Verwehrt der Kunde den vom Auftragnehmern eingesetzten Mitarbeitern / Dritten den Zugang zu dem Leistungsobjekt, so steht dies dem Entgeltanspruch des Auftragnehmers nicht entgegen.
- (2) Der Kunde wird auf etwaige besondere Umstände und/ oder Gefahren hinweisen, die bei der Benutzung seines Grundstücks und der Räumlichkeiten zu beachten sind und die Einfluss auf die Leistungserbringung haben oder ggf. haben könnten. Der Kunde wird den Auftragnehmer bzw. den von Auftragnehmer zur Installation beauftragten Dritten insbesondere auf evtl. vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen, über Fluchtwege aufklären und ggf. dazu existierende Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Kunde wird dem Auftragnehmer auf Verlangen insbesondere Grundriss- und Installationspläne des Objekts zur Verfügung stellen, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistungserfüllung erforderlich ist.
- (3) Sofern die Installation durch den Auftragnehmer vertraglich geschuldet sein und sollten besondere Gründe vorliegen, welche die Installation Sicherheitstechnik (beispielsweise funkundurchlässige Wände im Objekt) oder diese nur durch unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des Auftragnehmers möglich wäre, so hat der Auftragnehmer das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Bezüglich der zu installierenden Sicherheitstechnik geht die Gefahr auf den Kunden am Tag der Abnahme des Werks über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werks herbeigeführt werden können. Wird von dem Kunden keine Abnahme verlangt oder erfolgt keine Mitwirkung an der Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen nach Ablauf von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme. Vorbenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.
- (5) Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Bis zum vollständigen Ausgleich der Verbindlichkeiten des Käufers/ Kunden gegenüber dem Auftragnehmer verwahrt dieser das Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich.

21. Datenschutz

- (1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

22. Gerichtsstand

- (1) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Berlin vereinbart.

23. Schlussbestimmung

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.